

# Satzung

zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre  
im Bebauungsplangebiet „Westlich der Klosterstraße“  
der Stadt Edenkoben  
vom 6. September 2011

Der Stadtrat Edenkoben hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die Geltungsdauer der in § 5 der Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplan „Westlich der Klosterstraße“ vom 16.09.2009 aufgeführten Frist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

## § 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edenkoben, 6. September 2011



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Kastner".

Werner Kastner  
Stadtbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.